



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I / 40	Vorlage 2023/195	Datum 15.11.2023
-----------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	30.11.2023	Entscheidung	öffentlich

### **Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern zum Schuljahr 2024/2025**

#### **Beschlussvorschlag:**

Zum Schuljahr 2024/25 werden an der Ambrosius-Grundschule vier Eingangsklassen und an der Franz-von-Assisi-Grundschule zwei Eingangsklassen gebildet.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Aufwendungen für den zusätzlich einzurichtenden Klassenraum an der Ambrosius-Grundschule sind im Entwurf des Haushaltsplanes im Produkt 03.01.01 – Ambrosius-Grundschule“ für das Jahr 2024 veranschlagt.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dieses für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 6 a der o. g. Verordnung beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule bei einer Schülerzahl von

- bis zu 29 eine Klasse
- 30 bis 56 zwei Klassen
- 57 bis 81 drei Klassen
- 82 bis 104 vier Klassen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen auf die darüber liegende ganze Zahl aufzurunden. Der Schulträger hat die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15.01. eines Jahres zu berechnen. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Die Anmeldungen an den beiden Grundschulen für das kommende Schuljahr erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Schuleinzugsbereiche bzw. des sog. Überschneidungsgebietes bis zum 14. November 2023.

Nach heutigem Stand ergeben sich insgesamt 139 Anmeldungen für beide Grundschulen. Nach Abstimmung mit den Schulleitungen sollen sechs Eingangsklassen (4 Ambrosius-Grundschule, 2 Franz-von-Assisi-Grundschule) gebildet werden.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleitung

Monika Welp  
Sachbearbeitung

---